

Informationen Heimeinzug

Änderung Ihres Pflegebedarfs

Die Ansprüche gegenüber Ihrer Pflegekasse müssen grundsätzlich von Ihnen beantragt werden.

Gerne sind wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich. Die Einstufung in einen Pflegegrad basiert auf der Feststellung des Medizinischen Dienstes der Pflegekasse.

Bei einer etwaigen Änderung Ihres Pflegebedarfes müssen Sie diesen bei Ihrer Pflegekasse geltend machen, da der neu festgestellte Pflegegrad die Grundlage für die Neuberechnung Ihrer Kosten darstellt.

Pflegewohngeld

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufendes Einkommen (z. B. Renten, Mieterträge und Zinseinkünfte) gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, Pflegewohngeld zu beantragen. Die Berechnung des Pflegewohngeldes richtet sich nach der Höhe der Investitionskosten.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Pflegebedürftigkeit mindestens gemäß ab Pflegegrad 2 (Pflegegrad 1 ist also ausgeschlossen)
2. Das vorhandene Barvermögen übersteigt nicht die Vermögensschongrenze in Höhe von 10.000,00 EUR.

Sozialhilfe

Kann der verbleibende Eigenanteil pro Monat nicht durch laufendes Einkommen zuzüglich Pflegewohngeld gedeckt werden, besteht Anspruch auf Sozialhilfe.

Voraussetzung hierfür ist unter Anderem, dass vorhandenes Vermögen 2,600,00 EUR nicht übersteigt (bei Ehepaaren 3.214,00 EUR).

Ein in Besitz befindliches Eigentum wird dem Vermögen zugerechnet.